

STATUTEN

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Freunde der Zentralbibliothek Solothurn“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Solothurn.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) das Interesse für die Aufgaben und die Entwicklung der Zentralbibliothek Solothurn (ZBS) zu wecken und zu fördern;
- b) die ZBS bei der Wahrnehmung ihrer Interessen zu unterstützen;
- c) die ZBS beim Erwerb von seltenen und besonders wertvollen Werken (insbesondere Handschriften, Drucke, Grafiken, Dokumente) finanziell zu unterstützen;
- d) der ZBS Beiträge an wichtige, anderweitig nicht finanzierbare Aufwendungen zu gewähren.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Verein umfasst Einzelmitglieder, Mitgliedschaften für Paare und Kollektivmitglieder (juristische Personen und Geschäftsfirmen). Kollektivmitglieder haben den Namen jener Person zu melden, der sie die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte übertragen haben.

Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes für besondere Verdienste um den Verein oder die ZBS Ehrenmitglieder ernennen.

Die Vereinsmitglieder erhalten regelmässig die Jahresberichte sowie Einladungen zu Ausstellungen und Veranstaltungen der ZBS.

Artikel 4 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 5 **Vereinsversammlung**

Jährlich findet eine Vereinsversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Vereinsversammlungen einberufen, sofern sich solche als notwendig erweisen.

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Artikel 6 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Mitgliedern.

Er konstituiert sich selbst.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat der ZBS hat Anspruch auf einen stimmberechtigten Sitz im Vorstand.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, je nach Bedarf einberufen. Er vertritt den Verein nach aussen, verwaltet das Vereinsvermögen, beschliesst über Anschaffungen und Beiträge zugunsten der ZBS, vollzieht die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsversammlung.

Die Direktion der ZBS nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil und amtiert gleichzeitig als Aktuar. Die ZBS besorgt die administrativen Arbeiten und das Rechnungswesen für den Verein.

Der Vorstand ist für alles andere zuständig.

Artikel 7 **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden. Die Revisionsstelle erstellt jährlich zu Händen der Vereinsversammlung einen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung.

Artikel 8 **Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen und einmaligen Zuwendungen der Mitglieder, den Zinsen, Legaten und Schenkungen sowie allfälligen weiteren Zuwendungen.

Innerhalb der Rechnung können Fonds geführt werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

Artikel 9 **Auflösung des Vereins**

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist allen Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung bekannt zu geben. Alsdann kann die Auflösung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen der ZBS zur zweckentsprechenden Verwendung zu.

Die Statuten sind durch die Gründungsversammlung vom 20. Dezember 1965 beschlossen und seither am 18. Oktober 1967, 24. März 1995, 20. November 2001, 28. Juli 2015 und 3. Juni 2019 abgeändert bzw. neu gefasst worden.

Solothurn, den 28. 6. 2019

Der Präsident:



.....

Dr. Max Flückiger

Die Aktuarin:



.....

Verena Bider